

Übersicht über die Änderungen der BStV und der H MV

1. Aufgrund der Neufassung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes erforderlich gewordene Änderungen der BStV und der H MV:

	Bisherige Fassung	Neufassung
BStV	§ 7 Ordnungswidrigkeit Nach Art. 18 Abs. 1 des BayImSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...	§ 7 Ordnungswidrigkeit Nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 des BayImSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
H MV	§ 4 Zuwiderhandlungen Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig	§ 4 Zuwiderhandlungen Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

2. Redaktionelle Änderung des § 1 Abs. 1 und 2 der H MV:

	Bisherige Fassung	Neufassung
Abs. 1	Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Montagen mit Samstagen zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.	Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 15.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
Abs. 2	Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler dürfen nur an Montagen mit Samstagen zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie an Montagen mit Freitagen zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr betrieben werden. Lärmar-me Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB(A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB(A) beträgt, dürfen von Montag bis einschließlich Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.	Abweichend von Abs. 1 gilt: 1. Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler (so-wohl mit Verbrennungs- als auch mit Elektromotor) dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von Montag bis einschließlich Freitag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden. 2. Rasenmäher, deren Schalleistungspegel 88 dB(A) oder weniger beträgt, dürfen von Montag bis einschließlich Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.